



RECHT AM EIGENEN BILD

INHALT

1. Schutz der Privatsphäre
2. Zustimmung der fotografierten Person
3. Aufnahmen an öffentlichen Orten
4. Veröffentlichung im Internet
5. Fazit



In diesem Themenbeitrag geht es um die rechtlichen Aspekte in Verbindung mit Aufnahmen von Personen, die an öffentlichen Orten oder bei diversen Ereignissen gemacht werden, und deren Verwendung. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und in welchen Fällen die Zustimmung der fotografierten Person erforderlich ist. Eine wichtige Regel vorab: Die Erlaubnis, ein Foto zu machen, beinhaltet nicht unbedingt das Recht, es auch zu veröffentlichen.

1. SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Das Recht auf Schutz der Privatsphäre, Grundprinzip der Bildrechte, basiert auf verschiedenen Gesetzestexten, darunter:

- (a) Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- (b) Artikel 14.(1) des Gesetzes vom 8. Juni 2004 über die freie Meinungsäußerung in den Medien in seiner geänderten Fassung, wonach jeder ein Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre hat,
- (c) das Gesetz vom 11. August 1982 über den Schutz des Privatlebens, wonach es verboten ist, die Privat-

sphäre Dritter bewusst zu verletzen, indem von einer Person, die sich an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort aufhält, mit einem beliebigen Apparat Aufnahmen gemacht oder in Auftrag gegeben werden, ohne dass diese Person ihre Zustimmung gegeben hat. Nach diesem Text ist auch die Veröffentlichung solcher Aufnahmen verboten.

Aus diesen Rechtstexten geht hervor, dass jeder das Recht hat, sich dagegen zu wehren, dass Aufnahmen von ihm gemacht oder veröffentlicht werden. Einem Foto zustimmen bedeutet nicht, dass man auch dessen Veröffentlichung zustimmt, egal unter welchen Umständen.

2. ZUSTIMMUNG DER FOTOGRAFIERTEN PERSON

Jeder Mensch kann natürlich zustimmen, dass Aufnahmen von ihm gemacht oder veröffentlicht werden.

Im Streitfall muss grundsätzlich derjenige, der für die Veröffentlichung verantwortlich ist, nachweisen, dass eine solche Zustimmung gegeben wurde.

Eine schriftliche Erklärung der fotografierten Personen kann hier notwendig sein.

Schwieriger ist die Situation, wenn die fotografierte Person minderjährig ist. Gemäß Artikel 1124 des luxemburgischen bürgerlichen Gesetzbuchs sind Minderjährige, die nicht für mündig erklärt wurden, rechtsunfähig und nicht zum Abschluss von Verträgen berechtigt. In diesem Fall muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, etwa der Eltern, vorliegen.

3. AUFNAHMEN AN ÖFFENTLICHEN ORTEN

Aus praktischen Gründen ist es oft nicht möglich, die Zustimmung aller Personen einzuholen, die auf Fotos zu sehen sind, die an öffentlichen Plätzen gemacht wurden.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Person allein aufgrund der Tatsache, dass sie sich an einem öffentlichen Ort aufhält, ihre stillschweigende Zustimmung zu der Aufnahme gegeben hat.

Die Lehrmeinung sagt allerdings auch, dass die Tatsache, dass sich die Person an einem öffentlichen Ort

aufhält, zwar als stillschweigende Zustimmung zu der Aufnahme zu betrachten ist, jedoch nicht als Zustimmung zu einer Veröffentlichung dieser Aufnahme. Damit eine solche Veröffentlichung möglich ist, muss die Zustimmung der betreffenden Person eingeholt werden.

Das Recht am eigenen Bild kann im Konflikt stehen mit dem allgemein anerkannten Recht der Öffentlichkeit auf Information.



Das luxemburgische Gesetz sagt deshalb: „Auch wenn feststeht, dass das Recht des Menschen am eigenen Bild unumstößlich ist und sich jeder gegen eine unerlaubte Veröffentlichung seines Abbilds wehren kann, muss eine Ausnahme gelten, wenn das veröffentlichte Bild eine Person zeigt, die im Mittelpunkt eines aktuellen Ereignisses steht.“ [Cour d’appel, 6. Januar 2005].

4. VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

Wie erwähnt, bedeutet die Erlaubnis, ein Foto zu machen, sei diese explizit (schriftlich) oder implizit (indem sich die Person etwa freiwillig vor die Kamera stellt), nicht, dass dieses Bild auch veröffentlicht werden darf.

Heutzutage ist dieser Aspekt besonders wichtig im Hinblick auf die Popularität von sozialen Medien und Netzwerken.

Generell ist der Gebrauch von Online-Diensten wie

Facebook® an die Zustimmung von Benutzerbedingungen gebunden, die vorsehen, dass jeder für die Inhalte verantwortlich ist, die er zur Verfügung stellt.

Desweiteren bieten diese Portale meist spezielle Dienste an, die es ermöglichen, anstößige oder unerlaubte Inhalte sofort zu melden.

Auf diese Meldedienste kann man zurückgreifen, um sein Recht am eigenen Bild geltend zu machen.

5. FAZIT

Angesichts der oben geschilderten Problematik wird dringend empfohlen, vor einer Aufnahme und vor allem vor einer Veröffentlichung von Fotos die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen. Bei Minderjährigen muss außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, wie z. B. der Eltern, eingeholt werden.

Alternativ können die Bilder unscharf gemacht werden, damit die Personen nicht mehr zu erkennen sind.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre hat straf- und zivilrechtliche Folgen. Auf strafrechtlicher Ebene z. B. wird ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1982 über den Schutz des Privatlebens mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von 251 Euro bis 5.000 Euro bestraft.

Auf zivilrechtlicher Ebene kann eine Verletzung der Privatsphäre oder der Bildrechte (unter anderem) zu einer Verurteilung zu Schadenersatz führen. Auch wenn die betreffende Person (oder der gesetzliche Vertreter) ihre Zustimmung gegeben hat, ist zu beachten, dass

(a) die Veröffentlichung der Fotos auf Artikel beschränkt ist, die direkt mit dem Ereignis in Verbindung stehen, anlässlich dessen die Aufnahmen gemacht wurden,

(b) die Zustimmung „spezifisch“ sein muss (d. h. sie muss für einen bestimmten Zweck gegeben werden, z. B. für ein bestimmtes Ereignis) und danach nicht für andere, ursprünglich nicht vorgesehene Zwecke verbreitet werden darf.

ANHANG: MUSTER FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZU BILDAUFNAHMEN UND ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON BILDERN EINES MINDERJÄHRIGEN

Ich, _____, Vater / Mutter / sonstiger gesetzlicher Vertreter (Unzutreffendes streichen) von _____ (Name und Vorname des Kindes), erteile meine Zustimmung, dass das Kind auf der Veranstaltung _____ (Name der Veranstaltung) am _____ fotografiert werden darf und diese Fotos in der Presse oder zu einem anderen nicht gewerblichen Zweck, der direkt mit der betreffenden Veranstaltung zusammenhängt, veröffentlicht werden dürfen, und nehme zur Kenntnis, dass diese Veröffentlichung unentgeltlich erfolgt.

Unterschriften:

Kind: _____

Vater / Mutter / sonstiger gesetzlicher Vertreter: _____



03.2012

SECURITY MADE IN LETZEBUERG



SMILE
SECURITY MADE
IN LETZEBUERG



Service National
de la Jeunesse



THE GOVERNMENT
OF THE GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG

Co-funded by
the European
Union

